

Allgemeine Miet- und Sicherheitsbedingungen (AMSB) der Stadt Marktoberdorf zur Vermietung des MODEON (wesentlicher Bestandteil zum Mietvertrag)

Punkt I: Allgemeine Geschäftsbedingungen / Überschriften / Ausschluss fremder AGB / rechtliche Stellung der Parteien / Veranstalter / Risiko / kein Gesellschaftsverhältnis

1. Diese AMSB gelten für Vermietungen des MODEON durch die Stadt Marktoberdorf (Vermieterin), Die AMSB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Mieters finden keine Anwendung. Die AMSB sind im Internet jederzeit einsehbar unter

<https://www.modeon.de>
2. Die Überschriften über den einzelnen Punkten dieser AMSB haben nur rein exemplarischen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gelten alle Regelungen dieser AMSB.
3. Die Vermieterin tritt im Rahmen der in der Mietsache durchgeführten vertragsgegenständlichen Veranstaltung ausschließlich als Vermieterin, in keinem Fall als Veranstalterin und/oder Mitveranstalterin im urheberrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne auf.
4. Veranstalter im rechtlichen Sinne und damit alleiniger Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer und Veranstaltungsbesucher ist allein der Mieter. Dies hat er auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, in der Presse, im Internet etc. deutlich und klar sichtbar ohne Ausnahme zum Ausdruck zu bringen.
5. Der Mieter führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten, auf eigene Gefahr und eigenes Risiko durch. Er trägt das gesamte finanzielle und organisatorische Risiko der Veranstaltung während der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der Veranstaltung. Die Vermieterin ist kein Veranstalter und auch kein Mitveranstalter.
6. Der Abschluss eines Mietvertrages begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien.

Punkt II: Begehung der Mietsache / Gastronomie / Veränderungsverbot / Merchandising / Instrumente und technisches Gerät / Keine automatische Verlängerung / Garderoben / Toiletten / keine Haftung für zurückgelassene Gegenstände

1. Dem Mieter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin im Einzelfall grundsätzlich untersagt, Speisen und Getränke in die Mietsache einzubringen und/oder zu verkaufen und/oder verkaufen zu lassen. Gastronomische Leistungen erfolgen ausschließlich über die Cateringpartner der Vermieterin. Der Kontakt wird über die Vermieterin vermittelt. Die Buchung und Organisation aller gastronomischen Versorgungsleistungen in der Mietsache obliegt allein dem Mieter. Soweit Catering im Backstagebereich erfolgen soll, bedarf dies der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin oder des Abschlusses eines Cateringvertrages mit dem hausinternen Caterer.
2. Alle Merchandisingaktivitäten wie z.B. Hallenverkäufe oder Verkäufe auf dem Außengelände des MODEON oder ähnliches bedürfen in jedem Fall der schriftlichen vorherigen Einwilligung der Vermieterin oder des Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Merchandisingvereinbarung. Die Vermieterin hat das Recht, selbst Waren zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen.
3. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) nach Ende der Mietdauer wird ausgeschlossen.

4. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und der Toiletten obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen.
5. Der Garderobenpächter stellt Garderoben mit Personal auf Antrag des Mieters. Das Entgelt dafür wird von den Veranstaltungsbesuchern unmittelbar an der Garderobe an den Garderobenpächter entrichtet.
6. Aus Brandschutzgründen und dem sicherheitsrechtlichen Gebot zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen besteht in der Mietsache allgemeine Garderobenpflicht. Der Mieter sorgt dafür, dass die Garderobenpflicht von den Veranstaltungsbesuchern beachtet und ohne Ausnahme eingehalten wird. Ist die Garderobe nicht mit Personal besetzt, kann diese trotzdem durch die Besucher benutzt werden.
7. Bei einer durch den Veranstalter auf Antrag besetzten Garderobe haftet die Stadt Marktoberdorf im Schadensfalle (Abhandenkommen oder Zerstörung abgegebener Gegenstände) nur insoweit, als diese oder das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflicht im Einzelfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung ist auf den Zeitwert des abhanden gekommenen Gegenstandes und auf einen Höchstbetrag von 300,00 Euro pro abgegebenem Gegenstand beschränkt. Für abhanden gekommenes Bargeld, sowie abhanden gekommene Kredit- und EC-Karten, Ausweise, Pässe etc., Schlüssel, Schmuck, elektronische Geräte wie z.B. Handys und Smartphones, Computer, Schmuck und Wertsachen wird die über 300,00 Euro hinausgehende Haftung der Stadt vollumfänglich ausgeschlossen. Das Abgeben teurerer Wertsachen und Gegenstände an der Garderobe ist ausdrücklich untersagt.
8. Die Vermieterin haftet nicht für vor Mietbeginn in die Mietsache eingebrachte oder nach Ende der Mietzeit vom Mieter zurückgelassene Gegenstände des Mieters. Holt diese der Mieter nicht spätestens 3 Tage nach Ende der Mietzeit ab, ist die Vermieterin zur Beauftragung einer Spedition auf Kosten des Mieters zur Abholung und kostenpflichtigen Einlagerung berechtigt. Soweit die Vermieterin zurückgelassene Gegenstände selbst einlagert, wird jede Haftung für Verlust, Zerstörung und/oder Verschlechterung vollumfänglich ausgeschlossen.

Punkt III: Werbemaßnahmen / Wildes Plakatieren / Freistellung / Presse

1. Sämtliche in der Mietsache oder auf dem dazugehörigen Außengelände vom Mieter angedachten Werbe- und Promotionmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Werbetafeln, das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Fahnen oder Wimpeln und das Aufhängen bzw. Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.
2. Das Schalten von Anzeigen und das Ankündigen der Veranstaltung in Printmedien und/oder online im Internet ist der Vermieterin unter Vorlage der geplanten Veröffentlichung anzuzeigen. Texte und Logos etc. welche die Vermieterin betreffen, werden von der Vermieterin vorgegeben.
3. Werbeflächen in der Mietsache können dem Mieter zur Verfügung gestellt werden. Die Veranstaltung wird im Veranstaltungskalender der Stadt Marktoberdorf kostenlos aufgenommen, sofern das Pressematerial (Fotos mit Angabe der Bildrechte © und Text) ausschließlich in digitaler Form, rechtzeitig vor Erscheinen der Vermieterin vorliegt. Mit der Vertragsunterschrift wird das Recht zur Veröffentlichung (Angabe zu den Bildrechten des Fotografen und der Abgebildeten vorhanden) bestätigt. Ein Anspruch auf diese Veröffentlichung besteht nicht.

Für den Plakatanschlag durch den Mieter ist die Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Marktoberdorf zu beachten (Information über die geltenden Bestimmungen beim Bürgerservice der Stadt Marktoberdorf). 20 Plakate (maximale Größe Din A3) können zum kostenfreien Aushang in den städtischen Einrichtungen und an den städtischen

Anschlagtafeln bei der Stadt Marktoberdorf abgegeben werden. Der Aushang wird ausschließlich durch die Stadt Marktoberdorf vorgenommen.

4. Die Vermieterin ist in keinem Fall verpflichtet, vorhandenes Werbematerial zu entfernen.
5. Der Mieter sichert zu, dass er über sämtliche für die Werbemaßnahmen erforderlichen Urheber-, Bild-, Marken-, Persönlichkeits- und Namensrechte etc. verfügt und nicht wettbewerbswidrig handelt und/oder handeln lässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter der Vermieterin Werbematerial (Fotos, Logos, Marken, Texte etc.) und/oder Veranstaltungsdetails für eigene Werbemaßnahmen zur Verfügung stellt. Er sichert der Vermieterin den vollumfänglichen Bestand der übertragenen Werberechte zu und hält die Vermieterin insoweit mit Abschluss des Mietvertrages von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für insoweit etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.
6. Dem Mieter ist bekannt, dass sog. wildes Plakatieren generell untersagt ist. Der Mieter sichert der Vermieterin insoweit die Einhaltung geltender Vorschriften zu (Zivilrecht (BGB), gemeinderechtliche Plakatierungsverbote, UWG etc.) und hält die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung insoweit mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.
7. Für die aktuelle Berichterstattung der Pressemedien sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des TVs nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen, soweit die Vermieterin und der Mieter dies im Einzelfall wünschen.

Punkt IV: Eintrittskartenverkauf / Dienstkarten / Sitzplätze / Anspruchsabtretung / Überbelegungsverbot

1. Herstellung, Gestaltung und Vertrieb der Eintrittskarten sowie die Organisation und Durchführung des Kartenvorverkaufs obliegt allein dem Mieter als alleinigem Veranstalter. Der Mieter trägt alle diesbezüglich anfallenden Kosten selbst. Auf jeder Eintrittskarte hat der Mieter zwingend mindestens folgende Angaben zu machen: Veranstalter, Veranstaltungstitel, Veranstaltungsort „MODEON“, Veranstaltungstag, Beginn der Veranstaltung, Platznummer und Kartenpreis.
2. Sofern die Vermieterin in den Kartenvorverkauf eingebunden werden soll, ist dies in einem schriftlich gesondert abzuschließenden Ticketing-Vertrag schriftlich mit der Vermieterin zu vereinbaren.
3. Der Vermieterin sind pro Veranstaltung mindestens 4 Dienstplätze der Kategorie 1 für die Dauer der Veranstaltung zur kostenlosen Verfügung zu rein dienstlichen Zwecken vorab zu übersenden und dürfen vom Mieter nicht verkauft werden. Die Anzahl der darüber hinaus von Mieter unentgeltlich zu stellenden Eintrittskarten für dienstlich veranlasste und notwendige Sicherheitskräfte, Behörden (Polizei, Sanitätsdienst, Feuerwehr u.a.) wird zwischen den Parteien einvernehmlich im Einzelfall vereinbart.
4. Die von der Vermieterin vorgegebene Sitzplatznummerierung ist in jedem Falle ohne Ausnahme einzuhalten. Jede Überbelegung der Mietsache ist strengstens untersagt. Der jeweilige Bestuhlungsplan der Mietsache und die vorgegebene Kapazitätsgrenzen (Personenfassungsvermögen) sind von Mieter zwingend ohne Ausnahme einzuhalten. Die Zahl der in den Bestuhlungsplänen genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden (§ 32 Abs. 1 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Im Falle der Überbelegung ist die Vermieterin berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen, den Mietvertrag fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen oder von diesem ohne vorherige Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung sofort zurückzutreten. Der Mieter hat dann gleichwohl den vollen Mietzins und alle anfallenden Kosten zu bezahlen; eine Erstattung ist ausgeschlossen. Den durch eine Überbelegung verursachten Schaden hat allein der Mieter zu tragen. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Überbelegungsverbot hält der Mieter die Vermieterin von allen

Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

5. Der Mieter berücksichtigt und informiert seine Kartenvorverkaufsstelle/n, dass gemäß Versammlungsstättenverordnung Rollstuhlfahrer bei abgestuften Saalplänen ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Plätzen 1R bis 8R der Reihen 17 bzw. 18 platziert werden dürfen. Auch für sie sind Eintrittskarten mit der entsprechenden Nummerierung auszugeben, unabhängig davon, ob dafür Eintrittsgeld verlangt wird oder nicht. Eine Belegung anderer Stufenplätze durch Rollstühle (sowohl bei Reihenbestuhlung als auch bei gesellschaftlichen Veranstaltungen mit abgestuftem Saal) ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Seitens des Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Räumung der Veranstaltungsräume die vor Ort befindlichen Rollstuhlfahrer durch zusätzliches Personal schnellstens in Sicherheit gebracht werden können.

Punkt V: Rauchverbot / Gema / GVL

1. In der Mietsache herrscht für Jedermann ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen ist der Außenbereich. Der Mieter versichert, dass er das Rauchverbot einhält und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Dritten ohne Ausnahme durchsetzt. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot hat er unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Verstöße dieser Art zu verhindern. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Rauchverbot hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig verhängte Buß- oder Strafgebühren etc.
2. Der Mieter hat die Veranstaltung soweit GEMA-pflichtiges Material eingesetzt wird und es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt -, rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, d.h. einen verbindlichen Nutzungsvertrag mit der GEMA zu schließen und die GEMA- und GVL-Gebühren fristgemäß zu entrichten. Der Mieter erbringt bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis des Zustandekommens des Nutzungsvertrages mit der GEMA sowie sobald als möglich über die Zahlung der GEMA- und GVL-Gebühren. Erfüllt Mieter diese Verpflichtungen nicht, kann die Vermieterin ohne vorherige Mahnung und/oder Androhung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt der Vermieterin in diesem Fall vorbehalten. Eine Rückzahlung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt in diesem Fall nicht.

Punkt VI: Hausrecht / behördliche Anordnungen / Hausordnung

1. Die Vermieterin ist alleinige Inhaberin des Hausrechts.
2. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und Dritten durch die Vermieterin oder durch von der Vermieterin beauftragte Dienstkräfte ausgeübt. Den jeweiligen Anordnungen hat der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mieter hat darüber hinaus den Anordnungen der Ordnungsbehörden, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst, THW etc. unbedingt Folge zu leisten. Der Mieter hat vorgenannten Einrichtungen/Behörden und der Vermieterin auf Verlangen jederzeit unbedingten Zutritt zu allen Bereichen der Mietsache zu gewähren und erbetene Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
3. Die Verhaltenspflichten des Mieters, der Besucher und Dritter regelt die als Anlage beigefügte Hausordnung, die wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages ist.

Punkt VII: Ton- und Bildaufnahmen: Absolutes Aufnahmeverbot

Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u.a.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel u.a.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der

Vermieterin. Der Mieter sichert zu, das absolute Aufnahmeverbot einzuhalten. Soweit im Einzelfall erforderlich, richtet der Mieter auf eigene Kosten einen Smartphone- und Kamera-Abgabedienst ein. Mit Abschluss des Mietvertrages hält der Mieter die Vermieterin von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Punkt VIII: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Versammlungsstätten-VO Bayern: Allgemeines / Brandschutz / Gastspielprüfbuch / Bedienung von Einrichtungen / mitgebrachtes Gerät / Personal / Unfallverhütungsvorschriften der BG / Rettungswege / Bestuhlungsplan / Abschränkungen

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anlagen haben im Einvernehmen mit dem Personal der Vermieterin sowie unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere der Versammlungsstätten-Verordnung Bayern und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, u.a. der Unfallverhütungsvorschrift zum Brandschutz (DIN 4102) entsprechen. Die Vermieterin kann soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, die Vorlage eines Gastspielprüfbuchs gem. § 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern mit den Anlagen 1-5 oder die Durchführung einer technischen Probe gem. § 40 Abs. 6 Versammlungsstätten-VO-Bayern verlangen (siehe auch: Zif. 57 der AMSB). Sämtliche Kosten trägt allein der Mieter. Für eingebrachte Anlagen und Geräte sind erforderliche Prüfbescheide und Zertifikate durch den Mieter vorzulegen. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Miete und alle sonstigen Kosten bleiben dann gleichwohl geschuldet. Das Recht der Vermieterin, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
2. Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich von der Vermieterin und deren Personal bzw. Dienstleistern bedient werden. Jede Bedienung durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Vermieterin. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Strom-, Kraftstrom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetz.
3. Der Mieter sichert zu, die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften **BGV C 1** (Unfallverhütungsvorschrift Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung; DGUV Vorschrift 17) und **BGV A 3** (Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; DGUV V 3) einzuhalten. Mit Abschluss des Mietvertrages hält der Mieter die Vermieterin auch insoweit von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
4. Erforderliches Einlass-, Aufsichts-, und Schließpersonal sowie Ordnungsdienste werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin beauftragt.
5. Rettungswege in der Mietsache und auf dem Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft frei gehalten werden.
6. Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
7. Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen und von innen leicht zu öffnen sein.
8. Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Fernsprechverteiler, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Brandschutzordnungen, Bestuhlungspläne, Schaltkästen und andere Anlagen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.
9. Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

10. Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen auch in der Mietsache einzurichten.

Punkt IX: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr / Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer / Brandsicherheitswache / Einsatz von Laseranlagen

1. Der Mieter ist verpflichtet und garantiert, die brandschutztechnischen Mindestanforderungen des § 33 Versammlungsstätten-VO-Bayern und des Anhangs 2 zum Gastspielprüfbuch gem. § 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern einzuhalten und auf amtlichem Muster mitzuteilen, welche Baustoffe und Materialien bei der Veranstaltung zur Verwendung kommen und notwendige Angaben über feuergefährliche Handlungen auf amtlichem Muster zu machen. Die brandschutztechnische und pyrotechnische Gefährdungsanalyse ist vom Mieter vorzunehmen und das amtliche Muster auszufüllen. Dies gilt ebenso für pyrotechnische Effekte.
2. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 S. 1 Versammlungsstätten-VO-Bayern).
3. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO-Bayern).
4. Inszenierungsbedingte Ausschmückungen auf der Szene/Bühne müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 S. 1 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Andere Ausschmückungen sind untersagt.
5. Das Ausschmücken von Fluren, Treppenträumen, Rettungswegen und allen anderen Bereichen ist – mit Ausnahme inszenierungsbedingten Ausschmückung der Szenenfläche/Bühne – untersagt.
6. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird (§ 33 Abs. 7 Versammlungsstätten-VO-Bayern).
7. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern oder ähnlichem, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 Versammlungsstätten-VO-Bayern).
8. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen grundsätzlich nicht in die Mietsache eingebracht werden. Falls Vermieterin dies im Einzelfall schriftlich genehmigt, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
9. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Sätzen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung inszenierungsbedingt begründet ist, die Vorschrift über das Gastspielprüfbuch (§§ 40 Abs. 6, 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern) eingehalten ist und die Vermieterin und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich vorab zugestimmt haben (vgl. § 35 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und zugelassene und entsprechend befähigte Person überwacht werden. Der Mieter trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.
10. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer zur Zubereitung von Speisen ist grundsätzlich verboten und nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung von Vermieterin zulässig. Etwas anderes gilt, wenn die Aufstellung von Kerzen und die Zubereitung vom hausinternen Caterer der Vermieterin übernommen wird, sofern dadurch bestehende Brandschutzbestimmungen nicht verletzt werden.

11. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren richtet die Vermieterin auf Kosten des Mieters in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein (§ 41 Abs. 1 Versammlungsstätten-VO-Bayern).
12. Bei jeder Veranstaltung auf der Großbühne muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr stets anwesend sein (§ 41 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins. Auch der Rettungsdienst hat in diesem Fall anwesend zu sein. Die Kosten trägt Mieter zusätzlich.
13. Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Laseranlagen müssen in jedem Fall vom zuständigen Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden und der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen. Die Genehmigung bzw. die erforderliche Prüfbescheinigung eines Sachverständigen hat Mieter vor dem Einsatz des Lasers auf eigene Kosten einzuholen und Vermieterin vorzulegen. Legt er sie nicht vor, ist der Lasereinsatz untersagt. Mieter sichert insoweit Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der DIN EN 60825-1 zu. Insoweit hält er Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Punkt X: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Abstimmung mit Behörden / Sicherheitskonzept / Ordnungsdienst (Security)

1. Die Vermieterin verständigt vor der Veranstaltung – soweit nach ihrer Einschätzung erforderlich - die Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Umfang des insoweit einzusetzenden Personals hängt von der zu erwartenden Besucherzahl und der Art der Veranstaltung ab.
2. Die Vermieterin übernimmt in Absprache mit dem Mieter die erforderliche Information, Einschaltung, Koordination und Organisation der Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Brandsicherheitswache, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungspersonal (Security) sowie ggffs. der zuständigen Bauordnungsbehörde (§§ 38, 41, 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Etwaige insoweit anfallende Kosten sind ausschließlich vom Mieter, zusätzlich zum vereinbarten Mietzins, zu tragen.
3. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Vermieterin ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und einen Ordnungsdienst einzurichten (§ 43 Abs. 1 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Der Mieter wirkt an der Erstellung des Sicherheitskonzeptes mit. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt allein der Mieter zusätzlich zum Mietzins.
4. Der nach dem Sicherheitskonzept etwaig erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines von der Vermieterin bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt der Mieter zusätzlich zum Mietzins.
5. Der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstätten-VO-Bayern, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
6. Der Ordnungsdienst wird ausschließlich von der Vermieterin ausgesucht und beauftragt. Die Kosten trägt der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins.

Punkt XI: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Befahren des Geländes / Abhängungen / Bodenbeläge / diverse Veränderungs- und sonstige Verbote

1. Der Einsatz von LKWs, Gabelstaplern und/oder anderen Fahrzeugen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände und in der Mietsache bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von Vermieterin. Mieter hat seine Dienstleister und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen vorab entsprechend zu instruieren. Das Veranstaltungshaus MODEON liegt in einem mit Verbot für Schwerlastverkehr belegten Bereich (7,5 Tonnen). Das Mitführen einer Lieferadresse bzw. Anschrift im Fahrzeug ist erforderlich.
2. Abhängungen an Decken nehmen allein die Vermieterin durch den befugten Bühnenmeister oder ein von ihr etwaig beauftragtes Fach-Dienstleistungsunternehmen vor. Der Mieter hat gewünschte Abhängungen aller Art bei der Vermieterin ausreichend vorher schriftlich anzufragen und von der Vermieterin schriftlich genehmigen zu lassen. Den vorhandenen Hängeplan hat er schriftlich anzufordern. Der Mieter garantiert, die bei Vermieterin bestehenden Belastungsgrenzen und den bestehenden Hängeplan ohne Ausnahme einzuhalten. Die Vermieterin hat das Recht, in jedem Falle auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten vorab in Auftrag zu geben und die gewünschte Abhängung vom Ergebnis des Gutachtens abhängig zu machen. Das Letztentscheidungsrecht steht unabhängig davon in jedem Falle Vermieterin zu. Mieter sichert insoweit Einhaltung des Hängeplanes zu. Insoweit hält er Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
3. Vom Mieter eingebrachte Teppiche, Unterlagen und Bodenbeläge aller Art sind nach Genehmigung durch die Vermieterin rutschsicher und rückstandslos zu verlegen und wieder zu entfernen. Es dürfen ausschließlich Klebebänder der Vermieterin auf Kosten des Mieters verwendet werden.
4. Der Mieter darf keinerlei substantielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist dem Mieter insbesondere ausdrücklich untersagt, Dübel, Haken, Bolzen, Nägel oder ähnliches anzubringen und/oder zu verwenden, Löcher zu bohren und/oder in sonstiger Art und Weise in die Substanz der Mietsache einzuwirken.
5. Heiß-, Schweiß-, Schneid-, Klebe-, Säge-, Bohr-, Löt- sowie Trennschleif- und ähnliche substanzergreifende Arbeiten sind in der gesamten Mietsache strengstens untersagt.

Punkt XII: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden / Lärmschutz /sonstige vom Mieter zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)

1. Im Falle von Veranstaltungen mit Musik oder Geräuscentwicklung aller Art (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte, Discos, Theaterveranstaltungen etc.) hat der Mieter die Pflicht, die Vorschriften der DIN 15905 Teil 5 (Maßnahme zur Vermeidung einer Gehörgefährdung) einzuhalten. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Dienstleister. Es gelten folgende Höchstgrenzen¹ in der Mietsache:

<u>Dauer der Musikdarbietung:</u>	<u>Zulässige Lautstärke:</u>
8 Std.	93 dB
4 Std.	96 dB
2 Std.	99 dB
1 Std.	102 dB

Der Mieter hat im Falle der Durchführung von eher lauterer Musikveranstaltungen (z.B. Rockkonzerte) die Pflicht, Ohrenstöpsel in ausreichender Anzahl kostenlos an das Konzertpublikum abzugeben, soweit erforderlich. Die kostenlose Ohrenstöpselabgabe hat dann deutlich sichtbar im Eingangsbereich der Mietsache zu erfolgen. Sämtliche Kosten trägt Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins. Im Hinblick auf etwaige Forderungen

¹ Siehe: Sicherheit in der Veranstaltungstechnik, Michael Ebner, Beuth, 2007, Beschallungsanlagen, S. 314.

Dritter im Zusammenhang mit durch die Veranstaltung verursachten Hörschäden hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

2. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung der Nachbarschaft kommen. An Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Buß- und oder Strafgebühren etc.
3. Vom Mieter u.a. einzuhaltende gesetzliche Vorschriften: Der Mieter versichert der Vermieterin, die veranstaltungsspezifischen Regelungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu kennen und einzuhalten:
 - Die Hausordnung der Vermieterin
 - Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstätten-VO-Bayern; insbesondere die Betriebsvorschriften der §§ 31 ff. sowie das amtliche Muster des Gastspielprüfbuchs mit Anlagen 1 -5 soweit einschlägig
 - Die Gewerbeordnung
 - Das Arbeitsschutzgesetz
 - Das Arbeitszeitgesetz
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (z.B. UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
 - Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
 - Die DIN EN 600825 - 1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
 - Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen)
 - Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm
 - Die Lärm- und Vibrationsschutz-VO
 - Das Jugendschutzgesetz

Der Mieter sichert der Vermieterin zu, das Jugendschutzgesetz, insbesondere dessen §§ 5 und 9, ohne Ausnahme einzuhalten:

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
4. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Regeln, Vorschriften und Gesetze hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Punkt XIII: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Pflicht zur Übermittlung von Veranstaltungsdetails:

Folgende Veranstaltungsdetails hat der Mieter der Vermieterin bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich zu übermitteln:

- a) den Namen, die Handynummer und die ladungsfähige Anschrift des Verantwortlichen, vor Ort während der Veranstaltung ständig anwesenden Ansprechpartners.
- b) die Art, Größe und Beschaffenheit etwaiger aufzubauender Szeneflächen, Tribünen, Podien o.ä.
- c) das gesetzlich vorgeschriebene Gastspielprüfbuch (§ 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern inkl. Anlagen 1-5) oder die Freistellungsbescheinigung der zuständigen Baurechtsbehörde.
- d) den Zeitpunkt einer etwaigen technischen Probe gem. § 40 Versammlungsstätten-VO-Bayern
- e) einen Plan etwaig erwünschter Abhängungen
- f) exakte Angaben über die Dauer (Beginn, Pause und Ende) der Veranstaltung
- g) detaillierte Angaben über einen etwaig vom Mieter geplanten Einsatz von pyrotechnischen Effekten, Nebel- oder Laseranlagen, Knalleffekten, (Theater-) Schusswaffen, Kerzen, Zigaretten etc.
- h) konkrete Angaben, ob und wenn ja, welche mitgebrachten Geräte, Anlagen, Aufbauten, Ausstattungen oder Dekorationen in die Mietsache eingebracht und aufgebaut werden sollen.
- i) sämtliche Angaben der Anlage 2 zu § 45 VStättVO-Bayern und Anhänge 2, 3, 4 und 5 zum Gastspielprüfbuch.

Punkt XIV: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Veranstaltungsleiter / verantwortliche Person des Mieters / Abbruch der Veranstaltung:

1. Der Mieter hat der Vermieterin bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Auf- und Abbauphase, während des Veranstaltungsbetriebs, bis zum endgültigen Veranstaltungsende in der Mietsache vor Ort anwesend und durchgehend erreichbar ist. Diese Person unterliegt uneingeschränkt den Weisungen des Veranstaltungsleiters der Vermieterin. Die verantwortliche Person hat rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung an einer Besichtigung und Begehung der Mietsache teilzunehmen und sich mit der Mietsache – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen – vertraut zu machen.
2. Veranstaltungsleiter gem. § 38 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO-Bayern
 - a) Die Vermieterin stellt den Veranstaltungsleiter gem. Art. 38 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO-Bayern.
 - b) allen Anweisungen der Vermieterin und des Veranstaltungsleiters hat der Mieter uneingeschränkt und ohne Ausnahme Folge zu leisten.
3. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die Vermieterin (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d.h. die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen (§ 38 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO-Bayern). Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet nicht statt.

4. Dem Mieter obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
5. Der Mieter garantiert, seine ihm als Veranstalter obliegenden Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB) nicht zu verletzen, d.h. im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Vermieter und Dritte (z.B. Veranstaltungsbesucher) im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht zu Schaden kommen. Insoweit hält der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritte, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung, unwiderruflich frei.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die AMSB, kann die Vermieterin ohne Fristsetzung und/oder vorherige Androhung vom Mieter jederzeit Einstellung des Veranstaltungsbetriebes, d.h. Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern Mieter der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann die Vermieterin die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters durchführen lassen. In jedem Fall hat der Mieter den vollen Mietzins auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt nicht. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, im Falle des Veranstaltungsabbruchs weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Punkt XV: Sicherheitsrechtliche Vorschriften: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik / technische Probe / Gastspielprüfbuch

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin bei der Einhaltung des § 40 Versammlungsstätten-VO-Bayern soweit einschlägig zu unterstützen:

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.
- (2) Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen zuständiger Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. 2Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.
- (5) Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn
 1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
 2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
 3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
 4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. Im Fall des Abs. 4 können die Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn
 1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
 2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
 3. die aufsichtführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
- (6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. 2Diese technische Probe ist der

Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. 3Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus nach der technischen Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. 4Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist. 5 Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, § 45 Versammlungsstätten-VO-Bayern (Gastspielprüfbuch) zu beachten und einzuhalten, soweit im Einzelfall einschlägig:

§45: Gastspielprüfbuch

- (1) Für den eigenen, gleich bleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.
- (2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage entsprechen. 2Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaus und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen. 3Anforderungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen des jeweiligen Gastspielorts ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Das Gastspielprüfbuch wird von der für den ersten Spielort zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. 2Die untere Bauaufsichtsbehörde kann dazu die Vorlage einer Bescheinigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, welche die Rechtswirkung einer Bescheinigung nach Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO hat, verlangen. 3Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. 4Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. 5Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.
- (4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. 2Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. 3Die Befugnisse nach Art. 54 BayBO bleiben unberührt.

Punkt XVI: Haftung der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz.
- (2) Soweit in diesen AMSB die Haftung für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies nicht für einen Schaden, der auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die genannten Personengruppen liegt.

Punkt XVII: Generalien

1. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Mieter nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von der Vermieterin unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Sollte eine Regelung dieser AMSB oder des Mietvertrages unwirksam sein, werden die übrigen AMSB und der Mietvertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall, eine wirksame, dem Vertragszweck entsprechende zulässige Klausel einvernehmlich zu vereinbaren.
3. Es wird die Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die AMSB und der Mietvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Marktoberdorf/Kaufbeuren.

Marktoberdorf, 21.06.2026

Stadt Marktoberdorf

Michael Eichinger
Erster Bürgermeister